

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 60 (1953)

Heft: 3

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge:

«Mitteilungen über Textil-Industrie»
Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 91 08 80

Annoncen-Regie:

Orell Füssli-Annoncen AG., Postfach Zürich 22
«Zürcherhof», Limmatquai 4, Telephon (051) 32 68 00

Insertionspreise:

Per Millimeterzeile: Schweiz 22 Cts., Ausland 24 Cts.

Abonnemente

werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der «Mitteilungen über Textil-Industrie», Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis:

Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—.
Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet. Druck u. Spedition: Lienberger AG., Ob. Zäune 22, Zürich 1

INHALT: Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten: Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt — Aus aller Welt: Die französische Wissenschaft im Dienste der Textilwirtschaft — Ist das Ueberproduktion? — Industrielle Nachrichten: Die Seidenbandindustrie im Jahre 1952 — Rohstoffe: Orlon — Spinnerei, Weberei: Rüti-Seidenwebstühle — Dünne Runddrahtlitzen für feine Gewebe — Färberei, Ausrüstung — Marktberichte — Italienische Seide weniger gefragt — Ausstellungs- und Messeberichte: Textilneuheiten an der 37. Schweizer Mustermesse in Basel — Textilmaschinen an der Schweizer Mustermesse in Basel — Modeberichte: Italienische Mode in Florenz — Fachschulen — Firmen-Nachrichten — Patentberichte — Vereinsnachrichten.

Von Monat zu Monat

Einfuhrbeschränkungen am laufenden Band. — Seit mehr als einem Jahr haben Frankreich und Großbritannien die Liberalisierung aufgehoben und damit insbesondere die Textilien betroffen. Es war zu erwarten, daß auf die Länge betrachtet nicht alle Mitglieder der Zahlungsunion, die sich trotz der französischen und englischen Einfuhrbeschränkungen an die Liberalisierungsmaßnahmen hielten, ihre Handelsbilanzen im Gleichgewicht behalten können. So befürchtet man, daß die stark defizitäre Entwicklung der italienischen Zahlungsbilanz in der Europäischen Zahlungsunion zwangsläufig dazu führen werde, daß Italien, schon um weitere Goldverluste zu vermeiden, zur Wiedereinführung von Importbeschränkungen gezwungen werden könnte und dadurch auch Länder wie Belgien, Holland und Westdeutschland, die bisher weniger fühlbar in Mitleidenschaft gezogen wurden, zu Abwehrmaßnahmen genötigt wären.

Wenn es nicht gelingt, in nächster Zukunft die Devisenbilanzen Frankreichs und Großbritanniens zu bereinigen, dann ist mit einem Rückfall weiterer Länder in das Regime der Einfuhrbeschränkungen zu rechnen, was der Zahlungsunion zum Verhängnis werden könnte.

Solange es sich nur um einzelne Patienten der Zahlungsunion handelt, kann den übrigen Partnern der Union zugemutet werden, während einer bestimmten Zeit «stille-zusitzen» und den vertraglichen Liberalisierungsbestimmungen nachzuleben. Befinden sich aber gleichzeitig verschiedene und zu allem noch die wichtigsten Handelspartner im Devisenspital, dann wird für die verbleibenden Vertragstreuen die «Nichtdiskriminierungsklausel» zu einer untragbaren Härte und müßte auch die Schweiz vor neue Probleme stellen.

Tagung der Internationalen Textilkommission. — Vom 2. bis 14. Februar tagte in Genf die Textilkommission des Internationalen Arbeitsamtes. Unser Land war u. a. ver-

treten durch das BIGA und die Herren Reiser von der Tuchfabrik AG., Wädenswil, und Angehrn von der Seidenstoffweberei Heer & Co. AG., Thalwil. Die vorgelegten Lageberichte aus den verschiedensten Ländern gaben erneut ein Bild von der Vielgestaltigkeit der Textilindustrie und den recht unterschiedlichen sozialen Verhältnissen, die es nahezu verunmöglichen, einheitliche Maßnahmen zu treffen.

An der letzten Textilkonferenz kamen insbesondere zwei Probleme zur Sprache: nämlich die Frage des garantierten Lohnes für die Textilarbeiterschaft und diejenige der Beschäftigung von Frauen in der Textilindustrie. Es lag in der Natur der Sache, daß die Meinungen der 144 aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen zusammengesetzten Delegierten aus 24 Staaten öfters aufeinanderprallten, was denn auch in den farblosen Resolutionen recht deutlich zum Ausdruck kam. Es wird sich noch Gelegenheit bieten, auf die Beschlüsse der Internationalen Textilkommission in Genf zurückzukommen.

Es gilt ernst. — Die vom Bundesrat eingesetzte Konsultative Kommission für die Begutachtung der Begehren zum neuen schweizerischen Gebrauchszolltarif hat ihre Richtlinien bekanntgegeben. Es dürfte nun feststehen, daß Zollerhöhungen über 50 Prozent der heutigen Ansätze nur ausnahmsweise und in besonders gut begründeten Fällen möglich sind. Der alleinige Hinweis auf die höhern ausländischen Zölle wird von der Kommission für exportorientierte Branchen nicht als genügende Begründung für eine überdurchschnittliche Anpassung der eigenen Zölle anerkannt. Auch sind den Zollbegehren detaillierte Kostenberechnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, wie sich die bisherige und die beantragte Zollbelastung auf die effektive schweizerische Arbeit ohne Berücksichtigung der vom Ausland bezogenen Rohmaterialien auswirkt.

Die begutachtende Kommission, welche demnächst die Textilpositionen behandeln wird, ist sich auch klar darüber, daß eine bloße lineare Erhöhung sämtlicher Zollansätze nicht in Frage kommen kann. In der Textilindustrie gibt es Zollpositionen, die eine Ausnahmebehandlung verdienen; es gibt aber auch Branchen, die froh sein müssen, wenn sie ihre bisherigen Zölle beibehalten können.

Die Konsultative Kommission hat sich vorgenommen, jede einzelne Position gründlich zu überprüfen, was bei einem Zolltarif von mehr als 3000 Positionen eine große Arbeit bedeutet und unweigerlich viel Zeit erfordert. Die Zusammensetzung der Kommission bürgt dafür, daß sie sich ihrer Verantwortung bewußt ist und für «Kuhhandel» kein Verständnis hat.

Es besteht wohl kein Gebiet, bei dem die Interessen dermaßen verschieden gelagert sind, wie auf dem Zoll-

gebiet. Für die exportabhängige Textilindustrie gilt aber bestimmt der Grundsatz: «Den Bogen nicht überspannen!»

Eindrückliche Zahlen. — Der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich hat im Jahre 1952 einen Saldo zugunsten Frankreichs von 182,4 Millionen Franken ergeben. Die Schweiz war mit ihren Bezügen von 512 Millionen Franken der beste Kunde Frankreichs.

Darf man nun unter solchen Verhältnissen von Frankreich — auch im Zeitalter der «Nichtdiskriminierung» — nicht erwarten, daß die schweizerischen Textilinteressen etwas weniger stiefmütterlich behandelt werden? Die Bedeutung der schweizerischen Politik der «offenen Tür» für Frankreich sollte ihm etwas mehr Verständnis für die schweizerischen legitimen Textilinteressen nahelegen. Die im Monat März stattfindenden Vertragsverhandlungen werden uns Bescheid geben.

Handelssnachrichten

Handelspolitische Bemerkungen. — Die schweizerisch-argentinischen Handelsbeziehungen befinden sich zurzeit in einer Stagnation. Der Handelsvertrag vom August 1950 ist Ende 1951 abgelaufen, ohne erneuert zu werden. Während sich die Argentinier zwar im allgemeinen an die Vereinbarungen leidlich gehalten haben, wurden indessen die Seiden- und Rayongewebe trotz des Abkommens gründlich diskriminiert. An diesen Verhältnissen hat sich bis heute nichts geändert. Einzig für Seidengaze wurden in letzter Zeit Einfuhrlizenzen erteilt. Seit Ablauf des Vertrages werden aber auch andere Sektoren, wie z. B. die Chemie und der Finanzverkehr, schwer benachteiligt.

Wie der Presse zu entnehmen war, befand sich vor kurzem eine argentinische Delegation in der Schweiz, um sich über die Absatzmöglichkeiten argentinischer Produkte zu orientieren. Ein Handelsvertrag konnte mit dieser Delegation indessen nicht abgeschlossen werden, da die Argentinier zu einer Aenderung ihrer Einfuhrpolitik offenbar nicht bereit waren. Die handelspolitische Lage der Schweiz gegenüber Argentinien ist ungünstig, da andere Länder aus Versorgungsgründen (Fleischbedarf Großbritanniens!) oder aus anderen Erwägungen (Auswanderung von Italienern nach Argentinien) bisher bereit waren, mit der Regierung Peron Handelsabkommen zu Bedingungen abzuschließen, die für die Schweiz nicht annehmbar sind. Hoffnungen auf eine Verbesserung des Textilexportes nach Argentinien sind deshalb noch für längere Zeit nicht am Platze.

Die österreichischen Zollerhöhungen auf Seiden- und Rayongeweben haben unliebsames Aufsehen erregt. Bisher galt auf Grund des Zollüberleitungsgesetzes für Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide, ungemustert, ungefärbt oder gefärbt, ein ermäßigter Zollansatz, der sich aus der Berechnung der für die österreichischen Gewichtszölle maßgeblichen Goldkrone zu nur 2 Schilling ergab, anstatt zu 7 Schilling, wie es dem heutigen Kronenkurs entsprechen würde. Nachdem dieses Gesetz Ende 1952 außer Kraft getreten ist, kommen ab 1. Januar 1953 die vollvalorisierten Zölle zur Anwendung. Dadurch wurden die bisherigen Belastungen zum Teil bis verdreifacht. Nur für Futterstoffe ganz aus Seide oder Rayon besteht insofern noch eine Erleichterung, als der Umrechnungskurs für die Goldkrone 4 Schilling beträgt. Jedoch auch diese relative Vergünstigung bedeutet gegenüber vorher eine Verdoppelung des bisherigen Zolles. Diese Zollerhöhungen sind um so ungerechtfertigter als die österreichische Industrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz bereits weitgehend durch die rigorose Einfuhrkontingentierung geschützt ist. Das westdeutsche Bundeswirtschafts-Ministerium hat gegen diese einseitige

Zollerhöhung denn auch bereits Einspruch erhoben. Auch von schweizerischer Seite ist diese Angelegenheit den Behörden zur Prüfung unterbreitet worden.

Einfuhr von Seiden- und Kunstfasergeweben im Jahre 1952

	Verzollte Einfuhr		Transitveredelungs-Verkehr		Totaleinfuhr der Pos. 447 b-h/448	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
1950	1 798	10 127	1 060	4 946	2 858	15 074
1951	2 808	15 786	1 896	8 586	4 704	24 367
1952	2 724	15 851	1 613	7 313	4 337	23 164
1. Quartal	721	4 002	445	2 170	1 166	6 172
2. »	596	3 448	284	1 181	880	4 629
3. »	625	3 741	423	1 763	1 048	5 504
4. »	782	4 660	460	2 197	1 242	6 858
davon:						
Seidengewebe	102	1 101	389	2 073	491	3 174
Rayongewebe	247	870	42	66	289	936
Nylongewebe	163	1 188	8	40	171	1 228
Zellwollgewebe	168	342	21	18	189	360
Tücher	48	903	—	—	48	903

Die bereits im dritten Quartal verzeichnete Zunahme der Einfuhr hielt auch im letzten Vierteljahr 1952 an. Besonders stark stiegen die Importe von Nylon- und Zellwollgeweben. Waren zwar die ausländischen Lieferungen für den schweizerischen Inlandmarkt im Berichtsquartal größer denn je seit der Nachkriegskonjunktur 1946/47, so ergibt sich für das ganze Jahr 1952, wenigstens dem Gewichte nach, gegenüber dem Vorjahre eine leichte Verminderung der in der Schweiz verzollten Einfuhr. Daß aber trotz der zum Teil schlechten Absatzverhältnisse im vergangenen Jahr die Einfuhr nicht in bedeutenderem Ausmaße zurückgegangen ist, erheischt besondere Aufmerksamkeit. Einen wesentlichen Anteil an dieser konjunkturwidrigen Erscheinung haben die zunehmenden Importe von amerikanischen Nylongeweben, die für das Jahr 1952 auf gegen 400 q geschätzt werden müssen. Solange die Nachfrage durch die einheimische Produktion nicht gedeckt werden kann, ist gegen diese Auslandsbezüge nichts einzuwenden. Anders liegen die Verhältnisse bei den Zellwollgeweben, deren Importe im vergangenen Jahr von 469 auf 605 q zugenommen haben. Da die Zölle auf Zellwollgewebe anfangs 1952 um einen Drittel gesenkt wurden, ist hier mit einer verschärften ausländischen Konkurrenz, vor allem auch für die Baumwollwebereien, zu rechnen.

Die verzollte Einfuhr von Rayongeweben ist mit 1118 q gegenüber 1952 mehr oder weniger gleich geblieben. Der Import machte letztes Jahr aber immerhin rund 7,5% der inländischen Rayongewebe-Produktion aus, gegenüber